



**SILKE GERICKE**

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Silke Gericke, MdL  
Konrad-Adenauer-Str. 12, 70173 Stuttgart

**Silke Gericke, MdL**

Vorsitzende Arbeitskreis Verkehr

Landtag:  
Konrad-Adenauer-Str. 12  
70173 Stuttgart

Fon: 0711/ 2063 –6240  
Mail: silke.gericke@gruene.landtag-bw.de

Wahlkreis:  
Lindenstraße 16  
71634 Ludwigsburg

Fon: 07141 49 300 90

**Ministerin Marion Gentges**

Ministerium der Justiz  
und für Migration Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 27. Februar 2023

**Abgeordnetenbrief zu Plänen des Landes für eine Landeserstaufnahmeeinrichtung im Landkreis Ludwigsburg**

Sehr geehrte Frau Ministerin Gentges,

bezugnehmend auf die Berichterstattungen der letzten beiden Wochen zur geplanten Errichtung einer Landeserstaufnahmestelle für bis zu 1,000 Geflüchtete im Gebiet „Schanzacker“ auf der Gemarkung Ludwigsburg, welche nur über die Gemarkung der Kommunen Asperg und Tamm zu erreichen ist, sind viele Fragen offen. Um vorzubeugen, dass von unterschiedlichen Annahmen in der öffentlichen Diskussion gesprochen wird, soll der Abgeordnetenbrief die offenen Fragen bündeln und mehr Klarheit in die öffentliche Kommunikation bringen.

- Welche Flächen lagen der Landesregierung bei der ersten Prüfung zur Auswahl vor und weshalb wurde sich auf die Fläche „Schanzacker“ in Ludwigsburg fokussiert?
- Bis wann liegt der Landesregierung die Machbarkeitsstudie für diese Fläche vor und wann wird daraus resultierend die Entscheidung für oder gegen die Errichtung der Landeserstaufnahmeeinrichtung auf der Gemarkung Ludwigsburg erfolgen?
- Welche Kriterien sind bei dieser Machbarkeitsstudie ausschlaggebend und inwiefern spielen ökologische wie auch den Naturschutz betreffende Faktoren eine Rolle?
- Können sie einen groben Zeitplan nennen, wann eine Landeserstaufnahmestelle in dieser Größe in Betrieb gehen würde?
- Mit welchen Maßnahmen wäre geplant, die Bürgerschaft in den angrenzenden Kommunen zur Planung zu informieren und einzubeziehen?

- Welches Mitspracherecht würde den kommunalen Verwaltungen wie auch den Gemeinderatsgremien der drei betroffenen Kommunen Asperg, Tamm und Ludwigsburg zugestanden?
- Ob auf dem Gelände einer Landeserstaufnahmestelle eine Kinderbetreuung- und Bildungseinrichtung geplant wäre?
- Wie würde das Gelände erschlossen werden und auch an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden?
- Mit welchen infrastrukturellen Maßnahmen würde die Landesregierung die angrenzenden Kommunen Asperg, Tamm und Ludwigsburg entlasten?
- Mit welchen Maßnahmen würde die Landesregierung, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Mehranforderungen für Vereine und Bildungseinrichtungen, die Kommunen unterstützen?

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob nicht langfristig der Erhalt der Landeserstaufnahme in Ellwangen, deren Schließung gerne als Argument zur Schaffung der Flächen in Ludwigsburg und Böblingen genannt wird, von Nöten ist, um den zu erwartenden Zahlen zur Aufnahme von Geflüchteten in Baden-Württemberg in den kommenden fünf bis zehn Jahren gerecht zu werden.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für eine zeitnahe Antwort.

**Mit freundlichen Grüßen**



Silke Gericke, MdL



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Silke Gericke MdL  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Straße 12  
70173 Stuttgart

23. März 2023

 Prüfung des Landesgrundstücks im Gebiet „Schanzacker“ in Ludwigsburg  
für die Erstaufnahme von Geflüchteten

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *Liese Silke,*

für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2023, mit dem Sie mir Ihre Fragen zu einer möglichen Nutzung des Landesgrundstücks im Gebiet „Schanzacker“ in Ludwigsburg für die Erstaufnahme von Geflüchteten übermitteln, bedanke ich mich.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die Zugangssituation und die Unterbringungskapazitäten in der Erstaufnahme geben, damit Sie die Notwendigkeit der Inbetriebnahme von neuen Erstaufnahmeeinrichtungen noch besser nachvollziehen können. Die Anzahl der Menschen, die sich weltweit auf der Flucht befinden, hat sich im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt und befindet sich auf dem höchsten Niveau seit dem zweiten Weltkrieg. Für das Jahr 2022 rechnete das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) mit einer Steigerung auf über 100 Millionen Menschen. Die globale Migrationslage schlägt sich auch in den Zugangszahlen nach Europa, Deutschland und Baden-Württemberg nieder. Während die Zugänge im Zeitraum 2017 bis 2020 sanken, war im Jahr 2021 eine Trendumkehr mit deutlichem Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2022 lag der Zugang mit 27.818 Asylbegehrenden mit Verbleib in Baden-Württemberg für Asylerst- und Asylfolgeanträge deutlich über den Jahren 2017 bis 2021 (2017: 16.860, 2018: 11.999, 2019: 11.503, 2020: 7.422, 2021: 15.470). Diese Trendumkehr setzt sich

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

auch im Jahr 2023 fort, denn im Januar und Februar 2023 sind die Zugänge an Asylbegehrenden im Vergleich zu den ersten beiden Monaten im Zeitraum 2017 bis 2022 etwa doppelt so hoch.

Zusätzlich zu den Asylbegehrenden haben im Jahr 2022 rund 146.300 Menschen aus der Ukraine in Baden-Württemberg Zuflucht gefunden, davon wurden rund 46.700 zur Entlastung der originär zuständigen unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise) vorübergehend in der Erstaufnahme aufgenommen. Auch weitere Flüchtlingszugänge, insbesondere die Einreisen über humanitäre Aufnahmeprogramme, wie beispielsweise aus Afghanistan, sind mit rund 3.400 Personen deutlich angestiegen. Damit hat Baden-Württemberg im Jahr 2022 in der Summe rund 178.000 Personen aufgenommen, deutlich mehr als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen.

Um eine Flüchtlingsaufnahme trotz der beschriebenen dramatischen Zugangslage auch weiterhin zu gewährleisten, haben alle Ebenen in Baden-Württemberg ihre Unterbringungskapazitäten im Jahr 2022 stark ausgeweitet. Was die Erstaufnahme anbelangt, so wurden die Kapazitäten in kurzer Zeit von rund 6.300 auf aktuell rund 13.200 Plätze aufgestockt. Dies konnte insbesondere durch eine Nutzung von Notkapazitäten in den bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen, aber auch durch kurzfristig in Betrieb genommene neue temporäre Standorte erreicht werden. Diese Kapazitätsaufstockung kann jedoch zeitlich nur sehr begrenzt aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus wird sich die Kapazität durch das Betriebsende der LEA Ellwangen zum 31. Dezember 2025 weiter reduzieren. Hintergrund ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land, Ostalbkreis und Stadt Ellwangen aus dem Jahr 2015 sowie eine hinsichtlich der Umstände der Vertragsbeendigung wortgleiche Folgevereinbarung aus dem Jahr 2019, die ein festes Betriebsende enthält und eine Verlängerung nur zugelassen hätte, wenn sich alle drei Akteure einvernehmlich hierauf hätten einigen können. Trotz einer Vielzahl an Gesprächen mit der Stadt Ellwangen und dem Ostalbkreis konnte eine letztmalige Verlängerung nur bis zum 31. Dezember 2025 erzielt werden.

Hinzu kommt, dass das Land Baden-Württemberg selbst keinen Einfluss auf die Höhe der Zugänge hat. Zwar appellieren wir eindringlich an den Bund, sich auf europäischer Ebene für eine gerechte und ausgewogene Verteilung einzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Überlastung der Aufnahmekapazitäten in den Ländern und Kommunen abzufedern. Letztlich ist der Zugang jedoch ausschließlich durch die Politik des Bundes und der Europäischen Union beeinflussbar. Zudem liegen keine Anzeichen für eine Trendumkehr vor, vielmehr kann ein erneuter deutlicher Anstieg nicht ausgeschlossen werden. Man denke nur an mögliche Folgen einer Frühjahrsoffensive in der Ukraine oder aber an mögliche Migrationsbewegungen als Folge des schrecklichen Erdbebens in der Türkei und in Syrien. Die Länder sind nach § 44 Asylgesetz bundesgesetzlich verpflichtet, die nach Deutschland zugehenden Asylbegehrenden unterzubringen, die dazu erforderlichen Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Im Folgenden möchte ich nun auf Ihre Fragen zu einer möglichen Nutzung des Landesgrundstücks im Gebiet „Schanzacker“ in Ludwigsburg eingehen.

1. Welche Flächen lagen der Landesregierung bei der ersten Prüfung zur Auswahl vor und weshalb wurde sich auf die Fläche „Schanzacker“ in Ludwigsburg fokussiert?

Um die drohenden wegfallenden Kapazitätsaufstockung nachhaltig zu kompensieren und die Funktionsfähigkeit der Erstaufnahme – auch mit ihrer wichtigen Pufferfunktion für die folgende vorläufige Unterbringung auf Ebene der Stadt- und Landkreise – gewährleisten zu können, müssen die Unterbringungskapazitäten der Erstaufnahme zügig ausgebaut werden. Daher wurden in den letzten Jahren mehrere Suchläufe gestartet, wobei eine Vielzahl an Akteuren beteiligt wurden, wie insbesondere der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, aber auch Stadt- und Landkreise, Regionalverbände, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutsche Jugendherbergsverband, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V., die Deutsche Post AG, die Deutsche Bahn AG sowie gewerbliche Grundstücksmakler. Nach Auswertung aller Suchläufe und Beteiligungen konnten im Regierungsbezirk Stuttgart nur das Kreis-krankenhaus-Areal in Böblingen als möglicher Standort und zuletzt die Fläche

„Schanzacker“ in Ludwigsburg identifiziert werden. Die Suche nach geeigneten Liegenschaften ist mittlerweile zu einer Daueraufgabe geworden. Das Land ist gehalten, alle in Betracht kommenden Möglichkeiten, insbesondere landeseigene Grundstücke, zu prüfen, die zu einer Erweiterung der Unterbringungskapazitäten der Erstaufnahme beitragen können. Im Regierungsbezirk Stuttgart wird derzeit noch das Krankenhaus-Areal in Böblingen für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung geprüft.

2. Bis wann liegt der Landesregierung die Machbarkeitsstudie für diese Fläche vor und wann wird daraus resultierend die Entscheidung für oder gegen die Errichtung der Landeserstaufnahmeeinrichtung auf der Gemarkung Ludwigsburg erfolgen?
3. Welche Kriterien sind bei dieser Machbarkeitsstudie ausschlaggebend und inwiefern spielen ökologische wie auch den Naturschutz betreffende Faktoren eine Rolle?
4. Können Sie einen groben Zeitplan nennen, wann eine Landeserstaufnahmestelle in dieser Größe in Betrieb gehen würde?

Aktuell befinden wir uns noch am Anfang einer ergebnisoffenen Prüfung, zu der auch die Durchführung einer sogenannten Machbarkeitsstudie gehört. Nach Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien wird der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg in den kommenden Wochen und Monaten unter enger Einbindung des Regierungspräsidiums Stuttgart und weiteren wichtigen Akteuren die Eignung des Landesgrundstücks im Gebiet „Schanzacker“ in Ludwigsburg prüfen. Im Rahmen der zu erstellenden Machbarkeitsstudie sind grundsätzlich alle Kriterien zu betrachten, die sich wesentlich auf die Umsetzung des Projekts auswirken können. Hierzu zählen unter anderem das Planungs- und Baurecht einschließlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Erschließungsmöglichkeiten sowie die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage, ob sich vor Ort eine Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) mit Unterbringungs- und Verfahrensfunktionalitäten oder eine Erstaufnahmeeinrichtungen (EA), die nur der Unterbringung von Schutzsuchenden

dient, realisieren lässt. Bis zur Vorlage der Machbarkeitsstudie sind keine konkreteren Aussagen oder Bewertungen möglich. Zum zeitlichen Ablauf kann Stand heute noch keine belastbare Aussage getroffen werden.

5. Mit welchen Maßnahmen wäre geplant, die Bürgerschaft in den angrenzenden Kommunen zur Planung zu informieren und einzubeziehen?

Das Land bietet für die gute Einbindung und Akzeptanz einer Erstaufnahmeeinrichtung seine Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsinformation an. Die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung des Landes wird im weiteren Verlauf gemeinsam mit dem Landkreis, der Standortkommune bzw. den angrenzenden Gemeinden erörtert. Zunächst muss jedoch das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abgewartet werden.

6. Welches Mitspracherecht würde den kommunalen Verwaltungen wie auch den Gemeinderatsgremien der drei betroffenen Kommunen Asperg, Tamm und Ludwigsburg zugestanden?

Die Vorbereitungen der Realisierung und der Inbetriebnahme sowie der Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landkreis, der Standortkommune bzw. den angrenzenden Gemeinden. Das Einverständnis der Standortkommune ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Nutzung einer Liegenschaft als Landeserstaufnahmeeinrichtung. So sieht § 1 Satz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen vom 5. März 2015 vor, dass die Standorte für Landeserstaufnahmeeinrichtungen von der obersten Aufnahmebehörde im Benehmen mit dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis und der betroffenen Gemeinde bestimmt werden. Benehmen bedeutet die Anhörung der anderen Behörde, die dadurch Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Im Gegensatz zum Einvernehmen ist beim Benehmen keine Willensübereinstimmung erforderlich. Ziel des Landes ist es gleichwohl – wo immer möglich – ein Einvernehmen mit den Standortkommunen herzustellen. Seither ist dies stets gelungen, weshalb bislang in keiner Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung gegen den Mehrheitswillen des örtlichen Gemeinderats in Betrieb genommen werden musste.

7. Ob auf dem Gelände einer Landeserstaufnahmestelle eine Kinderbetreuung- und Bildungseinrichtung eingeplant wäre?

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen wird eine professionelle und qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung angeboten. Aufgrund dieses Angebots und der regelmäßig kurzen Verweildauer von Familien mit Kindern in der Erstaufnahme besuchen Kinder unter sechs Jahren keine Kinderbetreuungseinrichtung der jeweiligen Standortkommune.

In Baden-Württemberg besteht das Recht zum Schulbesuch von Beginn des Aufenthalts an. Die Schulpflicht für Asylsuchende bzw. Geduldete dagegen beginnt sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland. In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport können Kinder und Jugendliche grundsätzlich an allen Standorten von Erstaufnahmeeinrichtungen beschult werden. Eine Umsetzung hängt jedoch maßgeblich von der Verweildauer in der Erstaufnahme ab, die aktuell nur rund vier Wochen beträgt.

8. Wie würde das Gelände erschlossen werden und auch an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden?

Erschließungsmöglichkeiten werden im Rahmen der Machbarkeitsstudie betrachtet. Eine mögliche Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr wird unabhängig davon im weiteren Verlauf mit dem für den Öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Landkreis, der Standortkommune bzw. den angrenzenden Gemeinden besprochen.

9. Mit welchen infrastrukturellen Maßnahmen würde die Landesregierung die angrenzenden Kommunen Asperg, Tamm und Ludwigsburg entlasten?

10. Mit welchen Maßnahmen würde die Landesregierung, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Mehranforderung für Vereine und Bildungseinrichtungen, die Kommunen unterstützen?

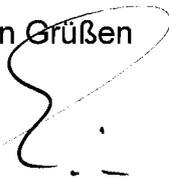
Stadt- oder Landkreise, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, können von der Zuweisung von Asylsuchenden in die vorläufige Unterbringung

bis zu einer gewissen Höhe freigestellt werden. Befindet sich die Erstaufnahmeeinrichtung in einem Landkreis, ist in der Folge auch für Zuweisungen in die kommunale Anschlussunterbringung eine Befreiung der kreisangehörigen Gemeinde, auf deren Gebiet sich Erstaufnahmeeinrichtung befindet, und auch angrenzender Gemeinden möglich und denkbar. Die Reduzierung bzw. Freistellung von Zuweisungen in die Anschlussunterbringung kann regelmäßig auch zu einer Entlastung der lokalen Strukturen der Standortkommune beitragen. Hinzu kommt, dass das Land die Mehrbelastung der lokalen Strukturen der Standortkommune durch eine Erstaufnahmeeinrichtung möglichst geringhält, z.B. durch eine eigene Kinder- und Jugendbetreuung, den Einsatz einer Sozial- und Verfahrensberatung inklusive Streetwork und eine medizinische Versorgung direkt auf dem Gelände. Zuständige Ausländer- und Leistungsbehörde (Asylbewerberleistungsgesetz) für die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahme sind die jeweiligen Regierungspräsidien. Zudem werden Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen in den Standortkommunen als Einwohner gemäß § 30 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt, wodurch sich die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Standortkommune erhöhen.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, ich kann verstehen, dass das Thema Flüchtlingserstaufnahme zunächst viele Fragen aufwirft. Sehr gerne möchte ich Sie daher dazu einladen, mit meinem Haus und mir in engem Austausch zu bleiben, da mir die Kommunikation mit Ihnen als Abgeordnete des Wahlkreises Ludwigsburg ein wichtiges Anliegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Deine*



Marion Gentges MdL